

Bekanntermaßen haben sich die Mitglieder des Inklusiven Rahmens zu Steuerumgehung und Gewinnverlagerung (BEPS) bei der OECD auf eine Reform des internationalen Besteuerungssystems geeinigt. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Aufteilung der Besteuerungsrechte aufgrund der physischen Präsenz bei digitalen Geschäftsmodellen an ihre Grenzen stößt. Zunächst war die Reform auf die digitalisierte Wirtschaft beschränkt. Nun aber soll unter der Säule 2 eine globale Mindestbesteuerung eingeführt werden. Die Mitglieder des Inklusiven Rahmens einigten sich 2021 auf gemeinsame Mustervorschriften, die zeitnah in Unionsrecht umgesetzt werden sollten. Bis heute konnte sich die EU aber nicht einigen. Nun haben sich Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und die Niederlande im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung zur globalen effektiven Mindestbesteuerung im Rahmen der informellen ECOFIN-Sitzung bereit erklärt, die globale Mindestbesteuerung noch im Jahre 2023 einzuführen. Diese Einführung hat die Fraktion der CDU/CSU zum Anlass genommen, in einer Kleinen Anfrage (Drs. 20/3787) die Bundesregierung zu fragen, wie sie die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung mit den anderen G5-Staaten unilateral rechtlich gestalten möchte. Ferner geht es um die Anzahl der betroffenen Unternehmen in den fünf Staaten. Nach der Rechtfertigung des Schwellenwertes von 750 Mio. Euro um die Anwendung der Säule 2 auf große multinationale Unternehmen zu begrenzen wird ebenso gefragt, wie nach der Regelung, dass fünf Prozent der Gewinne aus materiellen Werten und Löhnen von der Mindestbesteuerung ausgenommen sein sollen. Die CDU/CSU möchte auch wissen, ob die nationalen Rechnungslegungsvorschriften zur Gewinnermittlung für Säule 2 eingesetzt werden sollen oder nicht. Auch die Frage nach der Auswirkung auf das Gewerbesteueraufkommen fehlt nicht. Die Fragen lassen eine gewisse Skepsis zur Einführung in 2023 durchblicken. Insoweit sind die Antworten mit Spannung zu erwarten. Über diese wird selbstverständlich berichtet.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Möglichkeit, einen schriftlichen Vertrag einer Rechnung gleichzustellen

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass ein Finanzierungsleasingvertrag, nach dessen Abschluss die Parteien keine Rechnung ausgestellt haben, als Rechnung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn dieser Vertrag alle Angaben enthält, die erforderlich sind, damit die Steuerverwaltung feststellen kann, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug im konkreten Fall erfüllt sind, was zu prüfen Sache des vorliegenden Gerichts ist.

EuGH, Urteil vom 29.9.2022 – C-235/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2323-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Transparente Besteuerung einer KGaA nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG ist nicht in der Weise auszulegen, dass die Erzielung betrieblicher Kapitaleinkünfte für einen persönlich haftenden Gesellschafter (phG) im Rahmen seiner Beteiligung an der KGaA ausgeschlossen ist.

2. Die Schachtelprivilegien des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b DBA-Schweiz 1971/2002 und des Art. 20 Abs. 2 Satz 3 DBA-Luxemburg 1958/1973 sind auf den phG anzuwenden (Fortführung des Senatsurteils vom 19.05.2010 – I R 62/09, BFHE 230, 18).

3. Die Einkünftebestandteile des phG, die auf der Vereinnahmung von Dividenden beruhen, die bei der KGaA nach § 8b KStG von der Be-

steuerung befreit sind, sind nach dem für die Streitjahre geltenden Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d EStG) teilweise steuerfrei zu belassen.

BFH, Urteil vom 1.6.2022 – I R 44/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2323-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine dauerhafte Zuordnung bei nur befristeten Einsätzen im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses

1. Im Fall einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG ist (lohnsteuerrechtlicher) Arbeitgeber der Verleiher.

2. Maßgebliches Arbeitsverhältnis für die Frage, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung i. S. des § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG dauerhaft zugeordnet ist, ist das zwischen dem Arbeitgeber (Verleiher) und dem (Leih-)Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis.

3. Besteht der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG.

BFH, Urteil vom 12.5.2022 – VI R 32/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2323-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Abkommensrechtliche Dreieckskonstellationen

1. Die von Deutschland abgeschlossenen DBA stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander und sind jeweils autonom und unabhängig voneinander auszulegen, so dass sich der Steuerpflichtige grundsätzlich auf jede Begünstigung berufen kann, die ihm eines dieser Abkommen gewährt.

2. Die Verpflichtung Deutschlands zur Freistellung bestimmter Einkünfte aufgrund eines DBA (hier: DBA-Schweiz 1971/2010) wird daher in einer Dreieckskonstellation nicht dadurch beeinträchtigt, dass nach dem mit einem weiteren Staat bestehenden DBA (hier: DBA-Frankreich 1959/2001) das Besteuerungsrecht für die betreffenden Einkünfte (als sog. Drittstaateneinkünfte) Deutschland zugewiesen wird.

BFH, Urteil vom 1.6.2022 – I R 30/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2323-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Lizenzgebühren für synchronisierte Spielfilme

Räumt der Produzent eines Spielfilmes (Lizenzgeber) dem Filmverleiher (Lizenznehmer) auch das Recht ein, den lizenzierten Film in einer anderen Sprache zu synchronisieren oder zu untertiteln und diese Filmversion zu verwerten, handelt es sich nicht im Sinne der Rückausnahme des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG um eine Lizenz, die ausschließlich dazu berechtigt, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen (sog. Vertriebslizenzen oder Durchleitungsrechte).

BFH, Urteil vom 29.6.2022 – III R 2/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2323-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreie Heilbehandlung

Die isolierte Einlagerung eingefrorener Eizellen ist jedenfalls dann gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn sie im Rahmen eines therapeutischen Kontinuums mit einer Kryokonservierung erfolgt, bei dem Einlagerung und Kryo-